

<p><b>Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz für das Rechnungsjahr 2003 (01.01. - 31.12.2003)</b></p>
---

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz hat in ihrer Sitzung am 28. November 2002 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I S. 1887) und 01.10.1998 (BGBl. I S. 3158), zuletzt geändert durch neuntes Euro-Einführungsgesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2003 beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 ist  
in Einnahmen und Ausgaben auf 13.336.700,-- Euro  
festgestellt worden.
- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,-- Euro nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 1) IHK-Zugehörigen,  
die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - 1a) mit einem Gewerbeertrag,  
hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
bis einschl. 7.700,-- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift 51,-- Euro
    - 1b) mit einem Gewerbeertrag,  
hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 7.700,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro 127,-- Euro
    - 1c) mit einem Gewerbeertrag,  
hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb,  
über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro 230,-- Euro
  - 2) IHK-Zugehörigen,  
die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis einschl. 49.000,-- Euro, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift. 230,-- Euro
  - 3) allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro 332,-- Euro
  - 4) allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro 434,-- Euro
  - 5) allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfswise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 196.000,-- Euro 536,-- Euro

...

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK-Zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,22 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2003.
- VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der IHK jedoch Gewerbesteuermeßbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermeßbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des Gewerbeertrages, der mit der Formel

a) einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:  
Meßbetrag x 0,865 x 20  
(+ 24.500,-- Euro bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)

b) Gewerbesteuermeßbetrag für Jahre ab 1998:  
Meßbetrag x 20  
(+ 24.500,-- Euro bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)

aus dem letzten der IHK vorliegenden Gewerbesteuermeßbetrag ermittelt wird, erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuermeßbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Von den übrigen IHK-Zugehörigen wird eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. III. 1a) bzw. III. 2) erhoben.

- VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,-- Euro aufgenommen werden.

Koblenz, 28.11.2002

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer